

03.02.03**Empfehlungen**
der AusschüsseA - G - Uzu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Entschließung des Bundesrates zum Pflanzenschutz

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen -

A

Der **federführende Agrarausschuss (A)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

A 1. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind nach dem Wort "Regelungen" die Wörter "unter Beachtung der Belange des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

Die Entschließung zielt in Nummer 2 auf rechtliche Regelungen für vorläufige Rückstandshöchstmenge ab und ist in der Sache zu befürworten. Jedoch muss auch in einem Verfahren zur Festsetzung vorläufiger Höchstmenge dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung getragen werden. Dies ist insbesondere in dem sensiblen Bereich der Rückstände an Pflanzenschutzmitteln unerlässlich. Voraussetzung für die Festsetzung von Rückstandshöchstmenge - seien es auch vorläufige Werte - muss immer eine angemessene Risikobewertung sein. Um dies klarzustellen, sollte die Entschließung ergänzt werden.

...

U 2. Zu Nummer 3

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. nach Abschluss und zügiger Auswertung der derzeit laufenden Untersuchungen die Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern und Saumbiotopen, soweit mit deren Schutz vereinbar, zu reduzieren und zu vereinfachen;"

Folgeänderung:

Die Begründung zu "zu 3.:" ist wie folgt zu fassen:

"zu 3.:"

Im Auftrag der Agrarministerkonferenz hat eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe erste Empfehlungen für eine Vereinfachung von Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern und Saumbiotopen (Kleinstrukturen) vorgelegt; sie soll ihre Arbeiten fortführen und im März 2003 erneut Bericht erstatten. Ziel ist die Reduzierung und Vereinfachung der Abstandsauflagen im Interesse eines sachgerechten Pflanzenschutzes und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Einhaltung des Biotop- und Gewässerschutzes. Nach Abschluss der Arbeiten sowie zügiger Auswertung und Abstimmung der Ergebnisse sollen die entsprechenden Neuregelungen kurzfristig umgesetzt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Auftrag der Agrarministerkonferenz werden derzeit von Bund und Ländern gemeinsam die Anzahl, die Ausgestaltung und die Notwendigkeit der Abstandsauflagen überprüft. Den Ergebnissen dieser Untersuchung, die im März 2003 vorliegen sollen, sollte nicht vorgegriffen werden. Überdies ist im Rahmen der Auswertung die Abstimmung mit den Belangen des Natur- und des Gewässerschutzes erforderlich. Die wünschenswerte Reduzierung und Vereinfachung der Abstandsauflagen soll nicht zu einer Verschlechterung des Schutzes von Oberflächengewässern und Saumbiotopen führen.

A 3. Zu Nummer 5 - neu -

In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Anwendung von Plantomycin zur Feuerbrandbekämpfung in den Befallsgebieten unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse und auf der

Grundlage zuverlässiger Prognoseverfahren für die kommenden Jahre wieder zu ermöglichen, bis eine geeignete Alternativmethode für die Praxis zur Verfügung steht. Die Forschung zur Entwicklung von Alternativmethoden muss weiter verstärkt werden. Begleitende Untersuchungen beim Einsatz von Plantomycin sind weiterzuführen."

Folgeänderung:

Im Begründungsteil ist nach der Begründung "zu 4.:" folgende Begründung anzufügen:

"zu 5.:

Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) ist bislang das einzig hinreichend wirksame Pflanzenschutzmittel gegen Feuerbrand im Obstbau.

Nachdem derzeit keine alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten mit ausreichender Wirkung gegen die Feuerbrandkrankheit zur Verfügung stehen, ist die Praxis auch in den kommenden Jahren auf die Möglichkeit des Einsatzes von Plantomycin angewiesen. Deshalb muss rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass Plantomycin so lange eingesetzt werden darf, bis geeignete Alternativmethoden zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit entwickelt sind.

Begleitende Untersuchungen beim Einsatz von Plantomycin sind wichtig, um eine sachgerechte Anwendung auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die Begründung in der Folgeänderung wird verwiesen.

B

4. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.